

Zeitschrift: Kinema
Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband
Band: 6 (1916)
Heft: 18

Artikel: Die neue Richtung in der Filmbegleitmusik
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-719390>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Statutarisch anerkanntes obligator. Organ des „Verbandes der Interessenten im kinem. Gewerbe der Schweiz“

Organa reconnue obligatoire de „l'Union des Intéressés de la branche cinématographique de la Suisse“

Druck und Verlag:

KARL GRAF

Buch- und Akzidenzdruckerei

Bülach-Zürich

Telefonruf: Bülach Nr. 14

Erscheint jeden Samstag ◻ Parait le samedi

Abonnements:

Schweiz - Suisse: 1 Jahr Fr. 12.—

Ausland - Etranger

1 Jahr - Un an - fcs. 15.—

Zahlungen nur an KARL GRAF, Bülach-Zürich.

Inseraten Verwaltung für ganz Deutschland: AUG. BEIL, Stuttgart

Insertionspreise:

Die viergespaltene Petitzeile

40 Rp. - Wiederholungen billiger

la ligne - 40 Cent.

Zahlungen nur an EMIL SCHÄFER in Zürich I.

Annoncen-Regie:

EMIL SCHÄFER in Zürich I

Annoncenexpedition

Mühlegasse 23, 2. Stock

Telefonruf: Zürich Nr. 9272

Die neue Richtung in der Filmbegleitmusik.



Die Musik als Stütze der Handlung.

Wenn in dem Titel dieser musikalischen Studie das Wort „Filmbegleitmusik“ gebraucht wurde, so geschah es, um die langsam denkenden Gemüter nicht schon beim Lesen dieses Titels abzuschrecken. Denn ganz ohne Berechtigung schleppen wir den Begriff der Musik im Kino in einer ganz veralteten und ganz unberechtigten Auffassung mit uns fort. Dem Musiker besonders muß es geradezu sinnwidrig erscheinen, daß keine Art von Kunst in keinerlei Kunstform, sobald sie nicht für sich und durch sich allein wirkt, jene Rolle spielt, wie die Musik im Kino. Die hat eine Rolle übernommen, welche weniger als Musik ist, trotzdem sie gerade im Kino mehr sein will als bloße Musik. Der Name „Filmbegleitmusik“ ist nichts. Im Film wird getan, getanzt, gesprochen, es ereignet sich allerhand, es geschehen Dinge, welche ein künstlerisches Prinzip haben, und da ist Begleitmusik wahrlich unnötig, weil zweckverfehlt. Denn der Film als solcher braucht keine Begleitung.

Ohne auf die oft erörterten Fehler und auf die bekannte Schablone in der Filmmusik einzugehen, soll durch das Titelwort „Musik als Stütze“ auf jede beliebige Kunst- richtung hingewiesen werden, die der Musiker aus seiner

Praxis ja kennt und von wo er sich die Beispiele holen kann, die er im Film braucht. Das verfeinerte Empfinden des Zuschauers, der in der Oper, in der Operette und im Ballet, in jeder mit Musik gestützten Kunstgattung Vergleichende findet, wird wohl im Kino ebenfalls verlangen dürfen, daß die Musik erläutere, erkläre und stütze. Die Zusammenstellung von Melodienfolgen in der Kinomusik, deren Stimmungsgehalt der Stimmung im Film entspricht, und die als Ende der Filmmusik betrachtet wurden, sie sind kaum der Anfang der neuen Art von Filmmusik. Neu ist sie, weil noch kein Kinomusiker an ihre Anwendung dachte, und sie ist uralt, weil sie künstlerisch nötig, weil sie geradezu künstlerisches Gesetz, auch vor dem Film ist. Einige weitere derartige Anwendungsarten folgen hier.

Das Rezitativ.

Ausgehend von dem wirklichen Inhalte des Begriffes „Filmbegleitmusik“, muß doch folgerichtig auch der Vorgang im Film die musikalische Begleitung beeinflussen, nicht aber die Begleitmusik den Film beeinflussen wollen. Diese letztere und falsche Auffassung wird überall dort in ungünstigem Sinne in die Tat umgesetzt, wo eine fortlaufende Musik sich nicht um die Elemente einer Filmhandlung bekümmert, sondern sich an die großen Umrisse der Filmhandlung klammert. Fortlaufende Filmmusik ist ein Unsinn, und mit einiger Nachsicht nur im Film- lustspiel statthaft. Es gibt in jedem dramatischen Film so viele Reden und Gegenreden, die auch dann als solche zu begleiten sind, wenn sie nicht in Schriftform auf der Leinwand erscheinen. Die Reden und Gegenreden, seien sie

nun als nötiger Dialog oder als höchste Spannung der dramatischen Konflikte im Film zu sehen, dürfen unbedingt nur mit Rezitativen begleitet werden. Diese Rezitative sind aber auch aus dem Grunde nötig, um den Zuschauer auf die Rede und Gegenrede zu fesseln. Obnehin wird jede Rede im Film weniger beachtet als die Handlung, als das Ereignis, und eine Weiterführung der Melodie lenkt erst recht die Aufmerksamkeit davon ab. Die Veredlung der Filmrede durch das Rezitativ liegt, weil das Rezitativ doch musikalisch nicht festgelegt werden kann, ganz in den Händen des Musikers, es ist seiner Phantasie überlassen, welche Ausdruckskraft er hineinlegen will. Phantasieprodukt bleibt es nun einmal als solches, doch ist es jedem Musiker ein Leichtes, Kraft, Ausdruck, Steigerung und Ruhepunkt im Rezitativ anzubringen. Ebenso ist es nicht schwer, das Instrument für die Ausführung zu wählen, wenn es sich um ein Orchester und nicht nur um ein Klavier handelt. Die Geige spricht lyrischer als das Cello, dem die klagende Rede anvertraut wird, die Flöte wird sich für zornige Redeergüsse wieder weniger eignen als der Baß, und der Mann wird anders sprechen als das Mädchen, wie denn andererseits Harmonium und Klavier durchaus verschiedene Skalen menschlicher Redeart verdeutlichen und übernehmen können. Das ganze Gebiet fällt in die Kunstauffassung, die der Musiker von seinem Berufe hat und kann unmöglich durch feste Gesetze vorgeschrieben werden. Es wird aber keinen Kinomusiker von einiger Intelligenz geben, der sich hier nicht leicht helfen könnte, um seine Zuhörer nun auch endlich musikalisch zu befriedigen.

Die Introduction.

Damit die Introduction nicht mit der Ouvertüre verwechselt werde, wurde sie nicht an die erste Stelle dieser Erläuterungen gestellt. Aber nichts destoweniger soll hier die Film-Ouvertüre behandelt werden, denn sie spielt im Film eine gleich große Rolle wie die Introduction. Wo bei leider vorausgeschickt werden muß, daß bisher weder die eine noch die andere von den Kinomusikern gepflegt wurde. Die Pflicht des Kinomusikers besteht wohl darin, die Art seiner Musik womöglich der Art des Films anzupassen. Aber ist dies alles? Hat er nicht auch die Pflicht, seine musikalischen Erfahrungen und seine künstlerischen Erkenntnisse in den Dienst seines Berufes zu stellen? Er vergegenwärtige sich einmal das Gefühl, welches ihn überkommen würde, wenn er im Opernhaufe plötzlich den Vorhang in die Höhe gehen sieht, und keine vorbereitende musikalische Einleitung, keine Ouvertüre gehört hätte. Der erste gespielte oder gesungene Ton würde ihn genau so unvorbereitet finden, wie das Kinopublikum es seit jeher ist. Durch die Schuld des Kinomusikers der gar nicht daran denkt, daß auch die ödeste Gesangsposse solch eine Einleitung hat. Das Licht verlöscht, der Titel des Films erscheint, und jetzt soll das Publikum auch schon in jener Stimmung sein, welche nötig ist, um die Umwelt und die Außenwelt zu vergessen, um sich miterlebend in die Handlung versenken zu können. Jawohl, das Licht soll verlöschen. Aber bevor der Film abzurollen beginnt, hat die Musik zur Ouvertüre einzusetzen. Was

bisher nie geschah. Ist etwa ein Kinotheater kein Raum, in dem die Vorbereitung der Stimmung zur Notwendigkeit gehört? Was dann der abrollende Film und die begleitende Musik an Wärme, an Spannung und an Dramatik bringt, kann schwer jene unangenehme Leere erzeugen und vertreiben, welche durch die fehlende musikalische Vorbereitung im Zuschauer entstand.

Aktbeginn.

Vom Beginn des Dramas bis zum Aktbeginn und zum Szenenbeginn ist nur ein kleiner Schritt, und alle Gesetze, welche für die Film-Ouvertüre gelten, haben auch für die Introduction bei den einzelnen Filmakten Gültigkeit. Bei zweifelhaften Fällen muß zur Phantasiepolitik gegriffen werden, wenn der Kinomusiker es nicht vorzieht, stimmungsgemäße und sinnentsprechende kleine Einlagen in Vorbereitung zu halten. Nicht ohne Absicht ist nach dem Filmbeginn und nach dem Aktbeginn der Szenenbeginn hier genannt worden. Denn das Gesetz des Films ist nicht das Gesetz der Bühne und die einzelnen Szenen im Film sind eigentlich kein Element. Sie wechseln unaufhörlich, ohne daß die Begleitmusik von diesem Wechsel auch nur die geringste Notiz nimmt. Schuld an der Vernachlässigung der Filmmusik, die sich so wenig um das Wesen des Films kümmert, ist das unselbige Pflichtgefühl des Musikers. Er hat nicht den Mut, ein gewähltes Musikstück zu wechseln, bevor er beim letzten Takte anlangt, und er hat geradezu das Gefühl eines musikalischen Verbrechens, wenn man ihm zumuten würde, er solle manche Szene überhaupt nicht begleiten. Was der Opernkomponist sich erlauben darf, das ist im Kino erst recht am Platz. Nämlich Höhepunkte der Handlung musikalisch nicht zu begleiten, um ihre Wirkung zu erhöhen. Es soll gar nicht auf jenes Beispiel verwiesen werden, das ja auch der Artist im Variete anwendet, wenn er seinen Haupttrick ausführt und die Musik schweigen läßt. Es soll bei den künstlerischen Vergleichen sein Bewenden haben und diese sind so zahllos, daß ihre Uebertragung in die Filmmusik lediglich an der Bequemlichkeit der Kinomusiker scheiterte.

(„Der Kinema.“)



Allgemeine Rundschau.



Schweiz.

— **Zürich.** Kino-Gesetz. Das Bureau des Kantonsrates hat die Kommission zur Vorberatung der Verordnung betr. die Kinematographen und Filmverleihgeschäfte aus folgenden Herren bestellt: Dr. Jung-Winterthur, Präsident; Bertschinger-Kempththal; Briner-Zürich; Brupbacher-Rüsnacht; Caderas-Zürich; Dr. Häberlin-Zürich; Lefsch-Wald; Bollenweider-Wetzmenstetten; Wenger-Zürich.